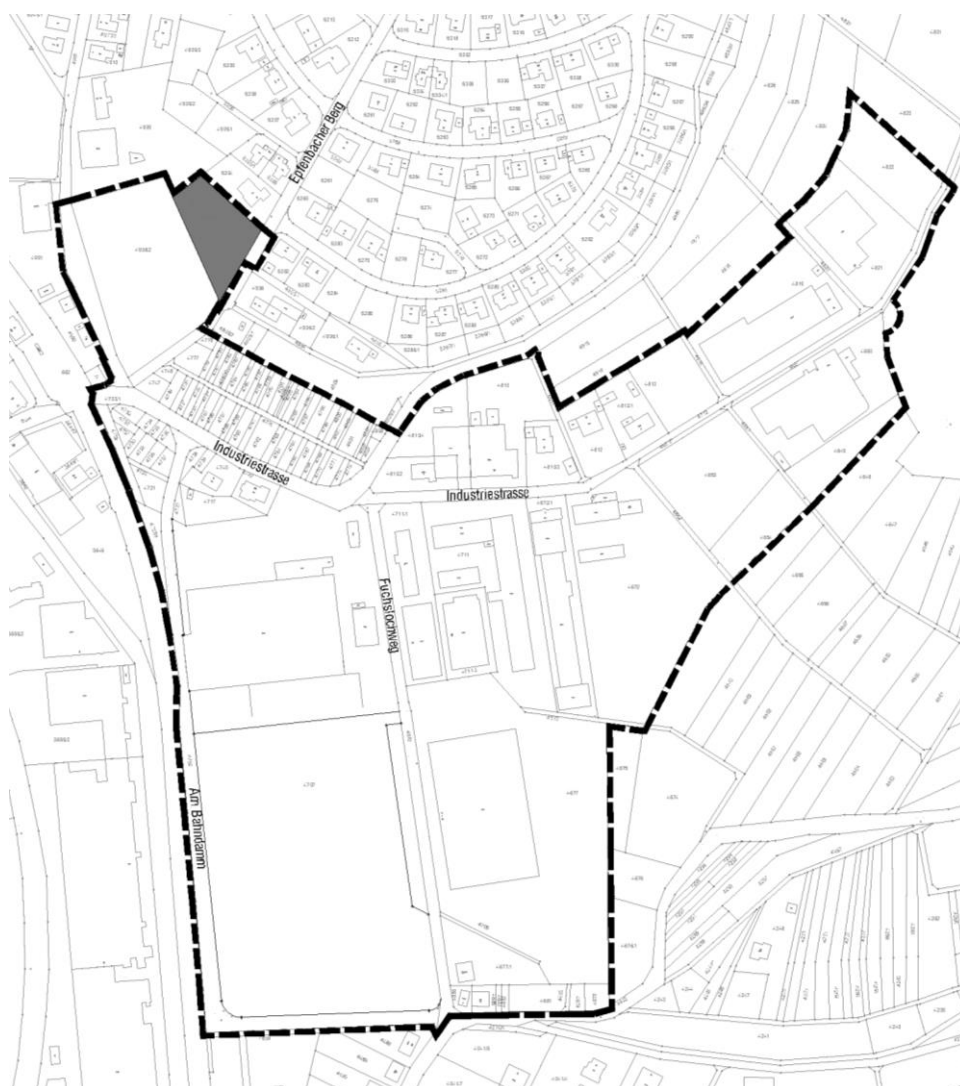


Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes/der Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Im Fuchsloch“, 3. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Fuchsloch“ gefasst, den Entwurf gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Darüber hinaus werden für die Flächen des Geltungsbereiches die Örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich einer Erhöhung der Stellplatzverpflichtung ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung sowie der Örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“. Von der Ausarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB wird abgesehen.

Die Änderung bzw. Ergänzung der Festsetzungen erfolgt für die als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche des Flurstückes Nr. 4908.

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die zulässige Gebäudehöhe auf dem Flurstück Nr. 4908, eingehend auf die bestehende Topografie, geändert werden, ohne dass sich hierdurch das Planungsziel einer tal-seits sichtbaren zweigeschossigen Bebauung ändert.

Mit der Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften wird dafür Sorge getragen, dass dem aus einer Bebauung im „Allgemeines Wohngebiet“ abzuleitenden Stellplatzbedarf in einem ausreichenden Umfang auf der privaten Baufläche Rechnung getragen wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele, Zwecke und die Inhalte der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Die Entwürfe der Bebauungsplan-Änderung sowie der Örtlichen Bauvorschriften liegt in der Zeit **vom 02.05.2023 bis 02.06.2023** im Rathaus der Gemeinde 74933 Neidenstein, Schlossstraße 9, im Hauptamt, Zimmer Nr. 7, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist sind die Entwurfs-Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren auch im Internet unter www.neidenstein.de einsehbar.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde 74933 Neidenstein, Schlossstraße 9, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Neidenstein, 21.04.2023

Frank Gobernatz, Bürgermeister